

**Gebührensatzung
für Leistungen des Standesamtes Espelkamp
vom 18.12.2024**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach den für diese Aufgaben geltenden Rechtsvorschriften.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gemäß der Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben. Für weitere Gebührensätze, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten scheint.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für Geburts- bzw. Sterbefallbeurkundungen sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines besonderen Gebührenbescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Espelkamp vom 18.12.2024

| Nr. | Gegenstand der Amtshandlung | Gebühr |
|--|--|--------|
| Eheschließungen | | |
| 1. | Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung | 60 € |
| 2. | Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts | 90 € |
| 3. | Vornahme der Eheschließung durch das Standesamt Espelkamp als ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt | 60 € |
| 4. | Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes | 90 € |
| Ehefähigkeitszeugnisse | | |
| 5. | Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses | 60 € |
| 6. | Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts | 90 € |
| 7. | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person gemäß internationaler Abkommen | 60 € |
| Namensrechtliche Erklärungen | | |
| 8. | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften | 30 € |
| 9. | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung | 15 € |
| 10. | Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen | 50 € |
| 11. | Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung | 50 € |
| Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 bis 36 PStG | | |
| 12. | Eheschließung / Lebenspartnerschaft | 60 € |
| 13. | Sterbefall | 30 € |
| 14. | Geburt | 60 € |
| Sonstige Amtshandlungen | | |
| 15. | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung | 30 € |
| 16. | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern | 15 € |
| 17. | Erteilung einer Personenstandsurskunde gemäß § 55 PStG | 16 € |
| 18. | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer gleichen (mehrsprachigen) Personenstandsurskunde, einer gleichen Abschrift oder eines gleichen Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt wird | 8 € |
| 19. | Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister | 10 € |
| 20. | Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte | 15 € |
| 21. | Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie | 15 € |
| 22. | Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung | 50 € |